

## BUNDESGERICHTSHOF

IZB 773/70Beschluß

In der Entscheidungssammlung

Bernhard Z [REDACTED],

[REDACTED] 7 [REDACTED]th Street, Apt. [REDACTED] W [REDACTED] [REDACTED] DSt,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungsräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter  
Mitwirkung der Landesrichter Hr. Dr. G. Hent, von H. Wöhlen,  
Fenkler und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971  
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Juni 1970  
wird zugelassen, soweit über den Berufschadens-  
anspruch entschieden ist.

Die weitergehende Beschwerde wird auf Kosten des  
Klägers zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren  
ist gebühren- und kostenfrei.

#### G r u n d s a t z e :

1. Der Berufungsausschuss trägt bei der Entscheidung des  
Berufschadensanspruchs von den Entscheidungen des Land-  
gerichtshofs Nr. 10/70, 466 Nr. 37 und vom 12. Juni 1971  
- I. Z. 78/68 ab und kann auf die Berufung berufen  
(§ 319 Abs. 1 Nr. 1 S. 1).

2. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über den An-  
spruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wird von der  
Hilfserwägung getragen, daß die Fußverletzung lediglich ein  
Erwerbsminderung von 15 v.H. bewirkte und daß die übrigen lei-  
den verfolgungsunabhängig entstanden seien oder ein ursächli-  
cher Zusammenhang mit der Verfolgung nicht nachgewiesen werden  
könne. Diese den Betrichter vorbehaltenen medizinische Überlegun-  
gen ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Inwieweit hat die  
Beschwerde gegen den Berufungsausschuss nach den Tatsachen  
erhoben.

Genf

Genf